

## **Änderung der Satzung**

*Der Senat hat am 16. Jänner 2008 beschlossen:*

*Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 7.3.2007, Mitteilungsblatt Nr. 180/2006/07 wird wie folgt geändert:*

**1. Im I. Abschnitt lautet der erste Satz des § 8 Abs. 5:**

„(5) Die SenatStuKo besteht aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG 2002) und 2 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.“

**2. Im III. Abschnitt lautet § 4 Abs. 2:**

„(2) Die SenatStuKo besteht aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG 2002) und 2 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.“

**3. Im III. Abschnitt lautet § 4 Abs. 5:**

„(5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin, das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehre sind zu den Sitzungen der SenatStuKo als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.“

**4. Im III. Abschnitt lautet § 5 Abs. 2:**

„(2) Die SenatStuKO ist von dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats und von der Leiterin oder vom Leiter des Zentrums für Lehre zumindest einmal im Studienjahr zur Beratung der aktuellen und der voraussichtlichen Situation der Lehrbeauftragung zu informieren.“

**5. Im III. Abschnitt lautet § 17 Abs. 5:**

„(5) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für Lehre nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen ("Blocklehrveranstaltungen"). Eine Blocklehrveranstaltung ist zu genehmigen, wenn keine wichtigen, insbesondere keine wichtigen didaktischen, Gründe dagegen sprechen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind grundsätzlich Blocklehrveranstaltungen vorzusehen.“

**6. Im III. Abschnitt wird dem § 30 Abs. 8 angefügt:**

„Der Bekanntgabe des beabsichtigten Wechsels des Themas bzw. der Betreuerin oder des Betreuers ist eine Begründung anzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Arbeit einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.“

**7. Im III. Abschnitt wird dem § 31 Abs. 7 angefügt:**

„Der Bekanntgabe des beabsichtigten Wechsels des Themas (Vorlage eines neuen Projekts gemäß des Richtlinien für die Doktoratsstudien) bzw. des Betreuers oder der Betreuerin oder von mehr als der Hälfte des Beratungsteams ist eine Begründung anzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Dissertation einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.“

**Sammer**